

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Geltung

- 1) Lieferungen und Leistungen der Firma ROLLWOOD Holztechnik GmbH & Co. KG (im folgenden Lieferant genannt) erfolgen ausschließlich zu diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Mit der Entgegennahme eines Angebots, einer Auftragsbestätigung, spätestens aber bei der Erteilung eines Auftrages oder der Entgegennahme einer Leistung des Lieferanten erkennt der Vertragspartner an, daß die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für die gesamten Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten gelten sollen. Die einmal vereinbarten Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch für zukünftige Vertragsabschlüsse als vereinbart.
- 2) Ein Schweigen des Lieferanten auf anderslautende Geschäftsbedingungen des Bestellers bedeutet kein Einverständnis mit deren Geltung, deren Einbeziehung in das Vertragsverhältnis wird widersprochen. Jede Abweichung von den Bedingungen des Lieferanten gilt als Ablehnung des Auftrags, eine dennoch – auch unter Vorbehalt – erfolgte Entgegennahme einer Lieferung als Einverständnis mit den Bedingungen des Lieferanten.

- 3) Von den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Lieferanten abweichende Bedingungen können nur mit der Geschäftsführung des Lieferanten vereinbart werden und werden anderenfalls erst mit schriftlicher Bestätigung durch diese wirksam.

II. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 1) Alle Angebote des Lieferanten erfolgen freibleibend. Aufträge, Vereinbarungen und Preise werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung bindend.
- 2) Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne daß solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.

- 3) Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
- 4) Die Liefermöglichkeit bleibt zugunsten des Lieferanten vorbehalten.
- 5) Proben sind bloße Orientierungsmuster, bei einem Kauf nach Probe oder nach Muster gelten die Eigenschaften der Probe nicht als zugesichert.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Preise verstehen sich ab Werk des Lieferanten, zuzüglich der bei Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und gegebenenfalls Versicherungs-, Verpackungs- und Versandkosten.
- 2) Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Besteller in Verzug. Verzugszinsen werden in Höhe der dem Lieferanten entstehenden banküblichen Kreditkosten, mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem Bundesbankdiskontsatz belastet. Für jede Mahnung werden 5 – € erhoben. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, daß ein Verzugschaden nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist.

- 3) Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, wird gegen ihn fruchtlos vollstreckt, geht ein von ihm einzulösender Scheck oder Wechsel zu Protest oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt, so werden alle Rechnungsforderungen des Lieferanten sofort fällig.
- 4) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5) Ist der Besteller Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes, stehen ihm ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB und Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Das gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen angeleglicher Mängel der Lieferung oder Leistung vor der Vollziehung der Gewährleistung und für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB.

IV. Frist für Lieferungen oder Leistungen

- 1) Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Art. II, Ziff. 2, gilt entsprechend. Die Einhaltung der Frist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen des Bestellers. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen.
- 2) Eine vereinbarte Frist gilt mit der Bereitstellung für den Besteller als eingehalten. Wird der Versand vereinbart, gilt eine Frist als gewahrt, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht ist.
- 3) Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, nicht richtiger bzw. rechtzeitiger Selbstbelieferung trotz Abschluß des Deckungsgeschäftes oder den Eintritt unvorhersehbarer oder vom Lieferanten zumindest nicht zu vertretender Hindernisse zurückzuführen, so verlängert sich die Frist angemessen.
- 4) Bei Nichteinhaltung einer Frist aus anderen als den in Ziff. 3 genannten Gründen richten sich die Rechte des Bestellers auf Ersatz eines Verzögerungsschadens nach Art. VII dieser Bedingungen.

V. Rücktrittsvorbehalt

- Der Lieferant kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:
- 1) Leistungshindernisse nach Art. IV Ziff. 3 nicht binnen angemessener Zeit entfallen, oder
 - 2) über die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners im Nachhinein ungünstige Umstände bekannt werden, wie insbesondere Zahlungseinstellung, fruchtlose Zwangsvollstreckung, Protest eines vom Besteller einzulösenden Schecks oder Wechsels, Vergleichs- und Konkursantragstellung.

VI. Gefahrübergang und Versand

- 1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, sobald die Lieferung im Werk des Lieferanten für den Besteller bereitgestellt ist, bei vereinbarter Versendung, sobald die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
- 2) Wenn der Versand, die Zustellung oder die Montage auf Wunsch des Bestellers und aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.
- 3) Verpackung und Versand erfolgen – auf Kosten des Bestellers – mit der verkehrsüblichen Sorgfalt. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferanten gegen Bruch, Transport- und Feuerschaden versichert.

VII. Verzug und Unmöglichkeit

- 1) Der Lieferant haftet nicht für Leistungshindernisse im Sinne von Art. IV Ziff. 3, soweit ihm diese nicht ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt des Übernahme- oder Vorsorgeverschuldens zuzurechnen sind.
- 2) Schadensersatz wegen Verzugs oder Unmöglichkeit der Leistung schuldet der Lieferant nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die gesetzlichen Rechte des Bestellers, sich vom Vertrag zu lösen, bleiben unberührt.

VIII. Gewährleistungsansprüche

- 1) Der Lieferant gibt angesichts der Vielzahl der auf dem Markt erscheinenden Materialien und der unterschiedlichen Verarbeitungsmethoden, die außerhalb seines Einflusses liegen, grundsätzlich keine Zusicherung über die jeweiligen Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen. Insbesondere Leistungsbeschreibungen der einzelnen Produkte haben nicht den Charakter einer Zusicherung. Es wird empfohlen, durch ausreichende Eigenversuche festzustellen, ob die vom Lieferanten angebotenen unterschiedlichen Varianten insbesondere von Echtholzturnierkänten den jeweiligen Anforderungen gerecht werden. Eine Gewähr für Mangelfolgeschäden wird nicht übernommen, es sei denn der Lieferant hat ausdrücklich schriftlich bestätigt, auch für Schäden an anderen Vermögensgegenständen des Bestellers als den Lieferungen und Leistungen selbst, einstehen zu wollen.

- 2) Alle diejenigen Lieferungen oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung, unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde.
- 3) Der Besteller ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu untersuchen. Ist der Besteller Kaufmann, so muß er dem Lieferanten binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche die festgestellten Mängel unter Angabe der konkreten Beanstandung schriftlich mitteilen. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei verdeckten Mängeln mit der Entdeckung. Für Nichtkaufleute gilt lediglich eine Ruhefrist von zwei Wochen für offene Mängel. Verstreicht die Ruhefrist, so sind Gewährleistungsansprüche des Bestellers ausgeschlossen.
- 4) Mißlingt die Nachbesserung (Ersatzlieferung), wird sie nicht in angemessener Frist erbracht, wird sie verweigert, oder schlägt sie aus anderen Gründen fehl, kann der Besteller Rückgangigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- 5) Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt binnen sechs Monaten nach der Übergabe der Lieferungen oder Leistungen.

IX. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 1) Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, wenn dem Lieferanten, seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz anzulasten ist.
- 2) Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Übergabe der Lieferungen oder Leistungen. Ist eine Übergabe nicht erfolgt oder geschadet das schadensstillende Ereignis nach der Übergabe, beginnt die Verjährung mit der Entstehung des Schadens selbst.

X. Sicherungsrechte des Lieferanten

- 1) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung aller jetzigen und künftigen Forderungen, die dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Besteller zustehen.
- 2) Der Besteller ist zur Verarbeitung der gelieferten Ware im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Verarbeitung der Ware erfolgt für den Lieferanten, ohne ihn zu verpflichten, die neuen Sachen werden Eigentum des Lieferanten. Bei Verarbeitung mit anderer nicht dem Lieferanten gehörender Ware erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neu hergestellten Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung wird der Lieferant Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Sollte das Eigentum des Lieferanten trotzdem untergehen und der Besteller (Miteigentümer) werden, so überträgt er schon jetzt auf den Lieferanten sein Eigentum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen als Sicherheit. Der Besteller hat in allen genannten Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten stehende Sache für diesen unentgeltlich zu verwahren.
- 3) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im unverarbeiteten wie im verarbeiteten Zustand im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebs zu veräußern. Die Veräußerungsermächtigung erlischt automatisch mit einem fruchtlosen Zwangsvollstreckungsversuch beim Besteller, bei Protest eines vom Besteller einzulösenden Schecks oder Wechsels sowie bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Bestellers. Im übrigen sind andere Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsbereignung, unzulässig.
- 4) Der Besteller tritt bereits jetzt an den Lieferanten alle aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im verarbeiteten und unverarbeiteten Zustand entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten ab. Im Falle der Veräußerung von verarbeiteten, vermischter oder vermengter Vorbehaltsware erwirbt der Lieferant den erstangigen Teilbetrag, der dem prozentualen Anteil des Rechnungswertes seiner gelieferten Ware zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags von 5% entspricht. Der Besteller ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen Widerrufs berechtigt, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen im regelmäßigen Geschäftsbetrieb einzuziehen. Der Lieferant wird von seiner eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen – auch gegenüber Dritten – vereinbarungsgemäß nachkommt. Diese Einziehungsermächtigung gestattet dem Besteller nicht die Abtretung seiner Anschlussforderungen an ein Factoring-Institut im Rahmen des sogenannten echten Factorings unter Übernahme des Delkredererisikos. Vorsorglich tritt der Besteller seine Ansprüche gegen das Factoring-Institut auf Auszahlung des Factoring-Erloses an den Lieferanten ab und verpflichtet sich, dem Factoring-Institut unverzüglich nach Rechnungsstellung durch den Lieferanten diese Abtretung anzuzeigen.
- 5) Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten ist der Besteller nicht berechtigt, die Forderung des Lieferanten in ein Kontokorrent einzustellen. Der Besteller ist weiterhin nicht befugt, die an den Lieferanten im voraus abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware im verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand in ein mit dem Abnehmer geführtes Kontokorrent einzustellen. Vorsorglich tritt der Besteller seine Ansprüche aus den periodischen Salden und einem Schlussaldo bis zur Höhe der gesicherten Forderungen an den Lieferanten ab, die Abtretung umfasst kausale und abstrakte Salden.
- 6) Die Sicherungsrechte des Lieferanten erlöschen erst bei vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Bestellers gegenüber dem Lieferanten. Bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel liegt Erfüllung erst dann vor, wenn der Besteller das Papier endgültig eingelöst hat und ein Rückgriff gegen den Lieferanten nicht mehr möglich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, nach seiner Wahl Sicherheiten freizugeben, sobald der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen des Lieferanten um mehr als 20% übersteigt.
- 7) Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in dessen sonstige Sicherheiten unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dem Lieferanten entstehende Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers, sofern die Intervention erfolgreich war und beim Beklagten als Kostenschuldner die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht wurde, oder aber der Mißerfolg vom Besteller zu vertreten ist. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller unverzüglich eine Liste der Abnehmer von unverarbeiteter oder verarbeiteter Vorbehaltsware zur Verfügung zu stellen und diesen Abnehmern die Abtretung der gegen sie gerichteten Forderungen anzuzeigen. Bei Bestellerfirmen, die keine natürliche Person als unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter angehört, trifft diese Verpflichtung auch den oder die Geschäftsführer persönlich.

XI. Schlußbestimmungen

- 1) Handelt es sich bei dem Besteller um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Lieferanten der Gerichtsbezirk seines Hauptsitzes oder einer seiner Niederlassungen.
- 2) Das Vertragsverhältnis und alle daraus erwachsenden Streitigkeiten unterliegen – auch bei Auslandsaufträgen – ausschließlich bundesdeutschem Recht.
- 3) Die Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit einer Bestimmung oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder unanwendbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihr wirtschaftlich entspricht.